

einzel in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag (13. März 2016) bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Heidelberg, den 17.02.2016

Dr. Eckart Würzner
Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) für das „Mobilitätsnetz Heidelberg, Teilprojekt Gleisumbau Eppelheimer Straße zwischen Kranichweg und Henkel-Teroson-Straße“

Die Stadt Heidelberg gibt als für das Verfahren zuständige Anbahnungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

1. Die zuständige Planfeststellungsbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, hat auf Antrag der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rvv), eingegangen am 1. Februar 2016, das Verfahren zur Feststellung des Planes nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Maßnahme „Mobilitätsnetz Heidelberg, Teilprojekt Gleisumbau Eppelheimer Straße zwischen Kranichweg und Henkel-Teroson-Straße“ eingeleitet. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Das Vorhaben betrifft den Gleisumbau auf einem rund 1,3 km langen Abschnitt zwischen den heutigen Haltestellen „Kranichweg“ und „Henkel-Teroson-Straße“. Dabei soll ein besonderer Gleiskörper hergestellt werden, der in den Kreuzungsbereichen mit Asphaltdeckung und auf der restlichen Strecke als Rasengleis ausgeführt werden soll. Die Haltestellen in diesem Abschnitt sollen barrierefrei ausgebaut werden und signalisierte Querungen des Gleis- und Fahrbahnbereichs erhalten. Um eine Optimierung der Abstände der Haltestellen zueinander zu erreichen, soll die Haltestelle „Marktsstraße“ nach Westen verschoben werden. Die Haltestelle „Stotz“ soll entfallen und mit der Haltestelle „Kranichweg“ in neuer Lage zu einer neuen Haltestelle „Pfaßengrund/Stotz“ zusammengefasst werden. Infolge der Verlegung der Gleise auf einen eigenen Bahnkörper und dem Ausbau der Haltestellen werden sich Verschiebungen im Gleisbereich und an der Eppelheimer Straße ergeben. Durch die geänderte Gleislage und den sich ändernden Straßenquerschnitt sind Anpassungen der Fahrleitung einschließlich der Neugründung von Fahrleitungsmasten erforderlich.



2. Die Planunterlagen liegen bei der **Stadt Heidelberg, Technisches Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Erdgeschoss, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg** in der Zeit vom **24. Februar 2016 bis einschließlich 24. März 2016**

während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Entscheidung vom 8. Januar 2016 (Aktenzeichen 24-3871.1-HSB/55) festgestellt hat, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht.

3. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden von der Antragstellerin vorgelegt:

- Geotechnisches Gutachten
- Gutachten zur Streustrombeeinflussung
- Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen

4. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. 5. Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ziffer 2), somit

bis einschließlich **7. April 2016** schriftlich (in Papierform per Post oder Fax) oder zur Niederschrift bei der **Stadt Heidelberg, Technisches Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Erdgeschoss, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg**, Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). **Maßgeblich ist der Tag des Eingangs**, nicht das Datum des Poststempels. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollen. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss. Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „81.2 Planfeststellung Eppelheimer Straße“ aufzuführen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG). Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuelles gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten müssen. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Vertretung der übrigen Unterzeichnenden mit Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird ferner auf die §§ 17, 18 und 19 LVwVfG BW (Baden-Württemberg) verwiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben werden. Namen und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

6. Zugleich werden hiermit die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die unter Ziffer 5 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden zu dem Plan werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

31. Mai 2016, ab 9.00 Uhr

im **Rathaus der Stadt Heidelberg, Großer Rathaussaal (2.OG), Marktplatz 10, 69117 Heidelberg**

8. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

9. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem vom Plan Betroffenen freigestellt.

Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Diese ist zu den Akten der Anbahnungsbehörde zu geben.

10. Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG).

11. Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Anderen Personen kann der Erörterungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

12. Ein Beteiligter kann gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

13. Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

14. Wegen des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit sind Bild- und Tonaufnahmen von den Beteiligten während der Erörterungsverhandlung unzulässig.

15. Aufwendungen, die durch Beteiligung am Anhörungsverfahren entstehen können (z. B. Kosten für die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Teilnahme am Erörterungstermin, die Erhebung von Einwendungen oder die Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

16. Das Anhörungsverfahren endet mit dem Schluss der Erörterungsverhandlung.

17. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen entschieden. Diese Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – oder als Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung.

18. Es wird darauf hingewiesen, dass über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen nur dem Grunde nach entschieden wird.

19. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen und ergänzende Planunterlagen sind über folgenden Link auch im Internet verfügbar: http://www.heidelberg.de/mobinetz_Lde/Start/Teilprojekte/Pfaßengrund.html.

Heidelberg, den 17.02.2016

Stadt Heidelberg
Amt für Verkehrsmanagement

OFFENES VERFAHREN NACH ABSCHNITT 2 DER VOL/A

Projekt: Rahmenvertrag Mobiliar für städtische Kitas

Der ausführliche Bekanntmachungstext kann auf www.heidelberg.de/auschreibungen sowie unter www.auftragsboerse.de eingesehen werden.